

Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Bundesminister a.D.
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

1. Oktober 2008

**Jahressteuergesetz 2009
Massive Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Buchführung im Ausland durch
die geplante Änderung des § 146 AO**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses und die Gelegenheit, zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 Stellung nehmen zu können. Wegen der herausragenden Bedeutung für unsere Mitgliedsunternehmen möchten wir uns dabei auf Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des § 146 AO beschränken, die die derzeitigen Möglichkeiten zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland massiv beschränken würden.

In der Gesetzesbegründung zu § 146 Abs. 2a und 2b AO-E heißt es:

„Im Zuge der weltweiten Verflechtungen von Unternehmen ergibt sich für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Konzerne immer häufiger die Notwendigkeit, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in die Konzernzentralen oder zentralisierte Buchführungsstellen zu verlagern. Darüber hinaus haben etliche Unternehmen ein großes Interesse daran, die Kosten der Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten zu reduzieren und diese Arbeiten deshalb im Ausland durchführen zu lassen. (...) Die Gesetzesänderung trägt dem Interesse der Wirtschaft nach Zulassung der Verlagerung Rechnung und bewirkt eine deutliche Entlastung von Bürokratiekosten.“

Networking for the Future

Diese Zielsetzung wird von uns ausdrücklich begrüßt, ist doch Deutschland nach unserer Kenntnis der einzig verbliebene Staat, der seinen Unternehmen hinsichtlich des Ortes, wo Bücher und Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, noch Restriktionen auferlegt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde das Gesetzesziel jedoch nicht nur verfehlt, es würde im Gegenteil sogar eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtspraxis eintreten. Bei modernen ERP-Systemen, wie z.B. SAP R3, ist der weitgehend überwiegende Teil der Buchhaltungsaktivitäten reine Dateneingabe. Bereits jetzt kann der Steuerpflichtige gemäß § 148 AO eine Verlagerung dieser Tätigkeiten in das Ausland beantragen, die in der Praxis regelmäßig von der Finanzverwaltung zugelassen wird, sofern die Buchhaltungsdaten und -unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

Dies gilt auch und gerade für den Standort von Servern und Speichern, wo die Finanzämter bisher keine Probleme bei Verlagerungen sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch das Nicht-EU-Ausland hatten. Da heutzutage Bücher und Unterlagen nahezu ausschließlich elektronisch gespeichert und aufbewahrt werden, ist es gängige und von der Finanzverwaltung geduldete Praxis, dass diese Dokumente zumindest vorübergehend auf im Ausland befindlichen Speichermedien aufbewahrt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine besondere Großzügigkeit der deutschen Behörden, sondern lediglich um einen kleinen Schritt der Anpassung an die international übliche Handhabung. Demgegenüber würde die geplante Regelung eine erhebliche Verschärfung darstellen, die von den meisten Unternehmen praktisch nicht zu erfüllen wäre.

Viele Unternehmen haben ihre Buchführungsdaten mit Wissen und aktiver Duldung bzw. Zustimmung der Finanzverwaltung zwischenzeitlich auf einem Server gespeichert, der in einem nicht zum EWR-Raum gehörigen Land steht. Alle diese Unternehmen würden sich bei Inkrafttreten der neuen Regelung in einem gesetzeswidrigen Zustand befinden.

Soweit die Verlagerung auf einen Server innerhalb des EWR erfolgt ist, soll dies zukünftig nur noch zulässig sein, wenn nicht näher bestimmte ausländische Behörden einem Datenzugriff der deutschen Finanzbehörden zustimmen. Mit dieser Regelung sollen vom Auswärtigen Amt geäußerte Bedenken hoheitsrechtlicher Art ausgeräumt werden. Eine kursorische Umfrage auch im EWR - Ausland hat allerdings ergeben, dass die von Deutschland getragenen hoheitsrechtlichen Bedenken dort nicht bestehen, aber trotzdem – oder gerade deshalb – nicht klar ist, welche ausländische Behörde denn die Genehmigung erteilen sollte. Damit dürfte auch eine Verlagerung in ein EWR-Land in der Praxis faktisch unmöglich sein, da die Unternehmen die notwendige Zustimmung kaum erhalten können.

Eine Rückverlagerung von Servern und Speichern in das Inland wird jedoch, wenn überhaupt, vielfach nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, da für den inländischen Teilkonzern eine separate und unabhängige Serverstruktur aufgebaut werden müsste.

Die praktischen Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen sind bei den amerikanischen Unternehmen so groß, dass wir uns jeder anderen Kommentierung zum Jahressteuergesetz enthalten und der „National Foreign Trade Council“, eine Vereinigung von mehr als 300 global tätigen US-amerikanischen Unternehmen, eine entsprechende Eingabe an die Bundesregierung sowie die Finanzminister der Bundesländer gerichtet hat. Darüber hinaus zeigt die Tatsache, dass der Bundesrat umfassende Prüfbitten eingebracht hat, in welchem Umfang auf breiter Front grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen.

Aufgrund der Komplexität der Materie könnte es sich als schwierig erweisen, noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Jahressteuergesetz 2009 eine Lösung zu finden. Von daher würde es sich anbieten, die im Jahressteuergesetz 2009 enthaltenen Änderungsvorschläge zu § 146 AO aus dem Gesetzesentwurf herauszunehmen und die bestehende Rechtslage zunächst fort gelten zu lassen.

Wir teilen jedoch die Sicht der Finanzverwaltung, dass bei § 146 AO nicht nur aus europarechtlichen Gründen sondern auch weil unsere internationalen Wettbewerber keinen ähnlichen Restriktionen unterliegen, dringender Änderungsbedarf besteht und regen an, in einem Arbeitskreis aus Finanzverwaltung und Experten der Wirtschaft zeitnah Lösungen zu erarbeiten. Natürlich sind wir gerne bereit uns in entsprechenden Gremien aktiv einzubringen.

Sollte zum jetzigen Zeitpunkt dennoch an einer gesetzlichen Änderung festgehalten werden und die dringend notwendige Anpassung der deutschen Regelung an internationale Standards nicht erfolgen, wäre zumindest sicherzustellen, dass die bisherige Handhabung einer einvernehmlichen Regelung zwischen örtlicher Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem weiterhin zulässig bleibt. Dies erfordert, dass § 146 AO Abs. 2a und 2b AO-E zumindest dahingehend zu ergänzen wäre, dass entsprechend der Prüfbitten des Bundesrates **die Beschränkung auf den EWR-Raum aufgegeben und auf das Erfordernis der Zustimmung der „zuständigen Stelle“ des ausländischen Staates verzichtet werden kann, soweit der Datenzugriff auf andere Weise sichergestellt wird.**

Des Weiteren bitten wir von der **Einführung eines Verzögerungsgeldes** abzusehen bzw. zumindest dessen Erhebung auch dem Grunde nach in das Ermessen der Finanzverwaltung zu stellen:

Um dem zunehmenden Wettbewerb im Rahmen der Globalisierung standhalten zu können, haben sich viele Unternehmen eine funktionale Organisation mit arbeitsteiligen Strukturen gegeben. Die rasanten technologischen, wirtschaftlichen und wettbewerbsverändernden Entwicklungen führen ebenso wie die andauernden komplexen Steuerrechtsänderungen zu erheblichen Problemen bei weit zurückliegenden Prüfungszeiträumen, z.B. durch die Notwendigkeit des Rückgriffs auf bereits archivierte Daten oder den Verlust von mit dem Prüfungszeitraum vertrauten Ansprechpartnern in den Unternehmen. Dem daraus resultierenden Wunsch nach einer zeitnahen Betriebsprüfung kann die Finanzverwaltung häufig

aufgrund von personellen und sachlichen Beschränkungen nicht folgen. In der Praxis wird der schwierigen Situation der Unternehmen aber zumindest dadurch Rechnung getragen, dass die Betriebsprüfer bei den zeitlichen Anforderungen der Bereitstellung von Unterlagen für weit zurückliegende Zeiträume Augenmaß bewahren.

Auch diese pragmatische Handhabung würde durch die Änderung des § 146 AO (hier Abs. 2b) erschwert, da der Finanzverwaltung bei der Erhebung des neu vorgesehenen Verzögerungsgeldes zumindest dem Grunde nach keinerlei Ermessen eingeräumt wird. Das Verzögerungsgeld soll der Finanzverwaltung ein Instrument an die Hand geben, unkooperative Steuerpflichtige zur Mitwirkung und zügigen Beendigung einer Außenprüfung anzuhalten. Für kooperative Steuerpflichtige, die selbst auf eine zeitnahe Betriebsprüfung drängen, ist die Ausübung eines solchen Druckmittels weder notwendig noch geboten.

Falls von der Einführung des Verzögerungsgeldes nicht grundsätzlich abgesehen wird, weil hierfür ohnehin aufgrund der der Finanzverwaltung bereits heute zur Verfügung stehenden Instrumentarien kein Bedarf besteht, sollte es zumindest so ausgestaltet werden, dass der Finanzverwaltung für dessen Erhebung ein Ermessen nicht nur der Höhe sondern auch dem Grunde nach eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Charlotte Winzer
Vorsitzende des Steuerausschusses